**Meldung der Geburt eines Kindes sowie der Elternkarenz**

|  |
| --- |
| Persönliche Daten |
| Akad. Grad/Amtstitel:      Vor- und Nachname:       | [ ]  Wissenschaftliches Personal [ ]  Allgemeines PersonalInstitut/Zentrum/Abteilung:       |
|  |
| Daten des Kindes |
| Name des Kindes:       | Geburtsdatum:      Kaiserschnitt: [ ]  ja [ ]  nein |
|  |
| Meldung der Inanspruchnahme einer Karenz nach dem MSchG |
| [ ]  Erstmalige Meldung der Karenz: Hiermit melde ich die Inanspruchnahme einer Karenz gem § 15 MSchG für den Zeitraum * vom Ende des gesetzlichen Beschäftigungsverbotes gem. § 5 MSchG bis       (längstens bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes).
* für den Zeitraum von       bis       (längstens bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes).

[ ]  Verlängerung der Karenz: Hiermit melde ich, meine Karenz gem. § 15 Abs. 3 MSchG bis       zu verlängern (längstens bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes).Gleichzeitig bestätige ich, dass mein Kind mit mir im gemeinsamen Haushalt lebt und dass der andere Elternteil nicht zeitgleich eine Karenz nach dem VKG in Anspruch nimmt. Krankenversicherung während der Elternkarenz: Gem § 7 Abs. 2 Z 2 B-KUVG bleibt die Krankenversicherung während einer Karenz nach dem MSchG aufrecht, sofern kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wird. Die Universität als Arbeitgeberin ist in diesem Fall verpflichtet, sie erneut zur Krankenversicherung bei der BVA anzumelden und entsprechende Beiträge abzuführen. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ersuchen wir Sie, den Wegfall des Kinderbetreuungsgeldes unverzüglich mittels des entsprechenden Schreibens der BVA zu melden, sobald Sie dieses erhalten haben. |
|  |
| Meldung der Inanspruchnahme einer Karenz nach dem VKG |
| [ ]  Erstmalige Meldung der Karenz: Hiermit melde ich die Inanspruchnahme einer Karenz gem. § 2 VKG für den Zeitraum von       bis       (längstens bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes).[ ]  Verlängerung der Karenz: Hiermit melde ich, meine Karenz gem. § 2 Abs. 5 VKG bis       zu verlängern (längstens bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes).Gleichzeitig bestätige ich, dass mein Kind mit mir im gemeinsamen Haushalt lebt und dass der andere Elternteil nicht zeitgleich eine Karenz nach dem MSchG in Anspruch nimmt.Krankenversicherung während der Elternkarenz: Gem. § 7 Abs. 2 Z 2 B-KUVG bleibt die Krankenversicherung während einer Karenz nach dem VKG aufrecht, sofern kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wird. Die Universität als Arbeitgeberin ist in diesem Fall verpflichtet, sie erneut zur Krankenversicherung bei der BVA anzumelden und entsprechende Beiträge abzuführen. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ersuchen wir Sie, den Wegfall des Kinderbetreuungsgeldes unverzüglich mittels des entsprechenden Schreibens der BVA zu melden, sobald Sie dieses erhalten erhaben. |
| Anlagen: Geburtsurkunde, Bestätigung bei Kaiserschnitt, Schreiben der BVA über die Dauer des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes; alle Anlagen bei Erhalt nachzureichen |
|  |  |
| Graz, am ………………………………………… | ………………………………………… |
|  | Unterschrift ArbeitnehmerIn |